

## **Kommunale Abgaben auf dem Grundeigentum (40.10.09)**

Kantonsrat, 16. Februar 2011

### **Eintretensreferat**

Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher des Finanzdepartementes

Als Finanzchef des Kantons bin ich über den Vorschlag aus Ihrer Mitte, die Grundsteuer sei mittelfristig abzuschaffen, weniger empört als mein Vorredner. Die Abschaffung ginge nicht zu Lasten des Kantons, sondern zu Lasten der Gemeinden. Die Grundsteuer ist in unserem Kanton – im Unterschied zum Beispiel zum Kanton TG – eine Gemeindesteuer und generiert dem Kanton keine Einnahmen. Dennoch wird die Regierung nicht von sich aus aktiv, um die Grundsteuer abzuschaffen. Wir gehen mit den Gemeinden pfleglich um und das finanzielle Wohlergehen der Gemeinden liegt uns am Herzen.

Genauso wenig Anlass zu einer Änderung sehen wir bei der Ausgestaltung der Grundsteuer. Die Regierung hält die von den ursprünglichen Motionären angestrebte steuerliche Sonderbehandlung von selbstgenutztem Wohneigentum für verfassungswidrig. Sie hat dies bereits mehrmals festgehalten, letztmals bei der Beratung des VI. Nachtragsgesetzes zum Steuergesetz. Daran hat sich nichts geändert. Die diesbezüglichen Folgerungen im Postulatsbericht sind eindeutig: Steuerliche Sonderregelungen für das selbstbewohnte Eigenheim sind nicht zulässig. Die Grundsteuer ist eine spezielle Vermögenssteuer, die als reine Objektsteuer ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhoben wird. Zwar liegt die Erhebung von Grundsteuern in der kantonalen Steuersouveränität. Die Kantone können auf Grundsteuern auch verzichten, sie dürfen sie erhöhen, absenken oder ganz abschaffen. Sie können aber Grundsteuern nicht völlig frei ausgestalten. Denn auch hier gelten die grundrechtlichen Schranken der Gesetzgebung, namentlich das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV). Mit anderen Worten: Eine Ungleichbehandlung bestimmter Steuerpflichtiger ist verfassungswidrig. Diese Beurteilung deckt sich mit dem Entscheid des Bundesgerichtes, der die Walliser Grundstücksteuer, die für Wasserwerkgesellschaften und übrige juristische Personen zwei unterschiedliche Steuersätze vorsah, für verfassungswidrig erklärte (BGE 114 Ia 321).

Daran ändert sich nach unserer Überzeugung auch nichts durch den Umstand, dass in den Kantonen Solothurn und Basel Landschaft entsprechende Sonderbehandlungen ins Gesetz aufgenommen wurden. Leider finden sich in der Schweiz viele kantonale Regelungen, welche verfassungswidrig sein dürften. Ich kann hier nur unseren Standpunkt wiederholen, dass wir steuerliche Sonderregelungen für das selbstbewohnte Eigenheim aus den erwähnten Gründen für verfassungswidrig halten. Gerichtlich ist die Frage bis heute nicht geklärt.

Gegen Sonderregelungen möchte ich aber auch rein vollzugsmässige Bedenken ins Feld führen. An die Voraussetzung des selbstbewohnten Eigenheims knüpfen sich in vielen Fällen schwierige Auslegungsfragen, wie Dauerhaftigkeit, Erst- oder Zweitwohnung, Mit- und Gesamteigentum, gemischt genutzte Grundstücke, Nutzniessung, Wohnrecht usw.. Das Steuerrecht würde also noch komplizierter als es schon ist. Darauf haben auch zurecht die Gemeindeverteter in der vorberatenden Kommission hingewiesen.

Längere Diskussionen führte die vorberatende Kommission über die Kommissionsmotion 41.11.01 «Änderung Finanzausgleichsgesetz zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit bezüglich Höhe der Grundsteuer für Gemeinden mit partiellem Steuerfussausgleich». Bei den Beratungen der vorberatenden Kommission wies ich darauf hin, dass sich die Auswirkungen dieser Motion auf die Schnelle nicht abschätzen liessen und dass offen sei, ob sich die Motion überhaupt umsetzen lasse.

Die vertiefte Prüfung durch das zuständige Departement des Innern hat nun aber gezeigt, dass sich die Motion nicht umsetzen lässt, ohne dass sie Auswirkungen auf Finanzausgleichsbeiträge hätte. Und damit kann eine Forderung in der Motion eben gerade nicht erfüllt werden. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Regierung, auf die Kommissionsmotion nicht einzutreten. Meine Regierungskollegin, Kathrin Hilber, wird Ihnen dies bei der Behandlung der Motion noch näher erläutern.